

S a t z u n g

zum Bebauungsplan "Sport- und Badeanlage - Erweiterung"
der Gemeinde Odenheim

- I. Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Odenheim in seiner Sitzung am 29. November 1972 den für das Gebiet "Sport- und Badeanlage -Erweiterung" aufgestellten Bebauungsplan als Satzung,
- II. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Bebauungsplan.
- III. Bestandteile dieser Satzung sind:
1. Bebauungsplan M 1 : 1000 (Blatt 2 a)
 2. Schnitt A - A, M 1 : 500/200 (Blatt 3 a)
 3. Schnitt B - B, C - C, D - D und E - E M 1 : 500/200 (Blatt 4 a)
 4. Straßenlängsschnitte C - C₂ und E - E₂ M 1 : 500/100 (Blatt 5 a)
 5. Straßenlängsschnitte E_{1.1} - F₁ - F M 1 : 500/100 (Blatt 6)
- IV. Der genehmigte Bebauungsplan wird mit der in § 12 Bundesbaugesetz vorgeschriebenen Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Gleichzeitig tritt der Bebauungsplan "Sport- und Badeanlage" vom 2. September 1970 außer Kraft.

Odenheim, den 29. November 1972

Der Gemeinderat :



Bürgermeister

ERLÄUTERUNG DER ANLAGEN:

- A HAUPTSPIELFELD MIT KAMPFBAHN (RASEN)
- 1 KUGELSTOSSEN
- 2 WEITSPRUNG, DREISPRUNG
- 3 STABHOCHSPRUNG
- 4 400 m BAHN (8 BAHNEN)
- 5 100 m BAHN (8 BAHNEN)
- 6 ZUSCHAUERTRIBÜNEN 2200 PLÄTZE
- 7 HOCHSPRUNG
- 8 SPEERWURFLANLAUF
- 9 DISKUSWURFWINKEL
- 10 SPEERWURFWINKEL
- B CLUBHAUS (UMKLEIDE, WC, RESTAURANT, 2 GESCH.)
- 11 PARKPLATZ (60 PKW)
- 12 SPIELWIESE
- C TRAININGSPLATZ 64/100 m (TENNISPLATZ)
- D KLEINSPIELFELD 40/20 m (TARTANBELAG)
- E SCHIESSTAND MIT ERWEITERUNG
- 14 PARKPLATZ (60 PKW 100 FAHRÄDER - MOPEDS)
- G SCHWIMMBAD
- 15 PARKPLATZ (90 PKW 150 FAHRÄDER - MOPEDS)
- H TENNISANLAGE
- I VEREINSHEIME FÜR ÖRTL. VEREINE
- 16 PARKPLATZ (60 PKW)

ZEICHENERKLÄRUNG:

- SO SONDERGEBIET
- II BERGSEITE 1. GESCH. > ZWINGEND
TALSEITE 2. " > ZWINGEND
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- BAUGRENZE
- GEHWEG
- FAHRBAHN
- P ÖFFENTL. PARKPLATZ
- STRASSENBEDECKUNGSLINIE
- VON DER BEB. FREIZUH. GRUNDST. FLÄCHE (ANPFL. U. EINFR.)
(HALTESICHTWINKEL 80km/h = 98,76m) MAX 0,80 HOCH
- PARKANLAGE
- SPORTANLAGE
- FREIBAD
- UMFORMERSTATION
- GRENZE DES RAUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEB PLANES
- A-A SCHNITTPOSITION
- 100,00 GELÄNDEHÖHE
- (100,00) NEUE STRASSENHÖHE



1. FERTIGUNG 2a

ANLAGE ZUM ANTRAG VOM: 21.11.1992



BERGEMEISTER

Karlsruhe, den 19.6.1992. ORTSPLANER DIPL.-ING. GÜNTHER WILDERER KARLSRUHE, SOFENSTR. 114. Kuno Wilderer STADTBÜRO

1. Fertigung

B e g r ü n d u n g

nach § 9 Abs. 6 BBauG zum Bebauungsplan
"Sport- und Badeanlage Erweiterung" der
Gemeinde Odenheim, Kreis Bruchsal

I. Allgemeines

1. Der Bebauungsplan "Sport- und Badeanlage" ^{vom 29.10.70} wurde durch das Landratsamt Bruchsal am 19.11.70 genehmigt.
2. Es hat sich inzwischen als notwendig erwiesen, den Bebauungsplan "Sport- und Badeanlage" nach Norden zu erweitern, um damit den örtlichen Bedarf an sportähnlichen Vereinsanlagen (Tennis, Hundesport etc.) zu decken. Der bereits genehmigte Bebauungsplan soll daher ab Parkplatz beim Strassenpunkt E₁ nach Norden erweitert werden.
3. Folgende schriftliche Erläuterungen aus der Begründung zum Bebauungsplan "Sport- und Badeanlage" werden in den Bebauungsplan "Sport- und Badeanlage Erweiterung" übernommen:

Entlang der Kreisstrasse 111, bzw. im unmittelbar ostwärts anschliessendem Gebiet befindet sich

 1. das Freibad der Gemeinde Odenheim
 2. der Fussballplatz mit Klubhaus, gemeinsam benutzt vom FC Viktoria 1910 Odenheim e.V. und dem Turnverein 1908 Odenheim e.V.
 3. die Schiessanlage des Schützenvereins Jung Siegfried e.V. (55 m)
 4. der Hundeplatz des Vereins für Deutsche Schäferhunde, Ortsgruppe Odenheim.

Die bestehende Sportanlage soll entsprechend dem Fl.N.Pl. und dem goldenen Plan, bzw. den Wünschen des Schützenvereins und des Vereins Deutsche Schäferhunde, so erweitert werden, dass sie für die nächsten 20 Jahre den an sie gestellten Anforderungen gerecht werden.

- 2 -

Der Deutsche Sportbund wurde angehört und hat mit seinem Schreiben vom 12.12.69 positiv Stellung genommen.

Einwohnerzahl 1965 3450
 " 1990 voraussichtlich 4460

- a) Die bestehende Freibadeanlage soll flächenmässig ausgewiesen werden. Ein späterer Umbau nach den Richtlinien des goldenen Plans kann aus finanziellen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Durch den goldenen Plan sind an Flächen erforderlich:

Grundfläche $2 \text{ qm/E} = 9920 \text{ qm}$
 vorhandene Fläche $150 \times 80 \text{ qm} / 12000 \text{ qm}$,
 die Gesamtfläche ist also ausreichend.

- b) Sportanlage (nach goldenem Plan)

Kampfbahn Typ C bestehend aus:

1 Spielfeld 68×105

an Leichtathletikanlagen:

6 Kurzstreckenlaufbahnen 100 und 110 m
 400 m Bahnen

Anlage für Sprung, Stoss und Wurf

2 Kleinspielflächen (Basketball, Volleyball, Handball, Tennis)
 $20/40 \text{ m}$ (mit Sicherheitsabstand $22/44 \text{ m}$)

1 Spielwiese (Gymnastik, Spiele, Turnen) ca. 1000 m^2
 ausreichende Umkleide- und sanitäre Anlagen,
 Geräteräume

- c) Der vorliegende Bebauungsplan sieht die Schaffung folgender Sportflächen vor:

- c1) 1 Hauptspielfeld $68 \times 105 \text{ m}$ (Rasenplatz) als Wettkampfsplatz mit 6 100, 110 und 400 m Laufbahnen
 Leichtathletikanlagen für Sprung, Stoss und Wurf
 1 Spielfeld $64 \times 100 \text{ m}$ (Tennenplatz) als Trainingsplatz und für den Schulsport
 1 Kleinspielfeld $40 \times 20 \text{ m}$ ($22/44$)
 1 Spielwiese ca. $20 \times 50 \text{ m}$ bzw. ($22/54$)
 1 Umkleide- und Gerätegebäude mit Klubräumen im Obergeschoss (das jetzige Klubhaus muss im Interesse einer geordneten Gesamtplanung aufgegeben werden).

- 3 -

Tribünenplatz für ca. 2200 Zuschauer, unter Ausnutzung der vorhandenen Böschung im Osten.

2 Parkplätze für zusammen 120 PKW und 100 Fahrräder bzw. Mopeds.

Die Sportanlage soll auch dem Schulsport dienen.

Bei der neuerbauten Volksschule ist eine Spielwiese, ein Lehrschwimmbecken und ein Gymnastikraum. Für die darüber hinausgehenden Bedürfnisse soll die Sportanlage mit benutzt werden, die räumliche Entfernung der Sportanlage zur Volksschule ist noch gegeben.

c 2) Schiessanlage für 100 m Schiessen

II. Art des Baugebietes und Bauweise

1. Das Gesamtgebiet des Bebauungsplanes gilt als Sondergebiet nach § 11 BNVO.
2. Im Gebiet des Bebauungsplanes ist eine Bebauung mit höchstens 2 Vollgeschossen zugelassen. Die offene Bauweise gilt als festgesetzt. Eine Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl wird nicht festgesetzt.

III. Erschliessung

2. Der vorhandene Wassergraben im südlichen Teil, bereits verdolt, muss auch im nördlichen Teil verdolt werden. Die Abwasser- und Dränageleitungen werden in diesen Kanal eingeleitet.
Für die Fäkalien sind bei den Sanitäreanlagen Hauskläranlagen vorgesehen.
3. Wasserversorgung:
Die Gesamtanlage wird an das Ortswasserleitungsnetz angeschlossen.
4. Stromversorgung:
Die Versorgung durch Strom wird an das örtliche Stromnetz angeschlossen.

V. Beabsichtigte Massnahmen:

- a) Der grösste Teil des erforderlichen Geländes befindet sich in Gemeindebesitz. Die nicht in Gemeindebesitz befindlichen

Flächen werden von der Gemeinde von den Eigentümern auf dem Kauf- oder Tauschwege dazu erworben.

b) Ein Erlass von Bebauungsvorschriften entfällt für diesen Bebauungsplan.

4. Die Begründung zum Bebauungsplan "Sport- und Badeanlage" wird wie folgt erweitert bzw. geändert:

4.1 Zu I

c 3) Tennisanlage

c 4) 5 weitere Vereinsanlagen für Hundesport etc.

4.2 Zu III

1. Erschliessung

Der Verkehrsanschluss der verschiedenen Anlagen erfolgt von der K 111 aus an den Strassenpunkten

D: Haupteingang zur Sportanlage mit Parkplatz

C: Zugang zum Schwimmbad für Fahrzeugbenutzer, Parkplätze für Schwimmbad, Zufahrt zur Schiessanlage

E: Nebeneingang zur Sportanlage, Parkplätze, Zufahrt zu den nördlich des Parkplatzes liegenden Vereinsanlagen, Feldwegerschliessung (anstelle des wegfallenden Feldweges im Hauptspielfeld)

F: Der vorhandene Wirtschaftsweg, der ein grosses landwirtschaftlich genutztes Gebiet erschliesst, soll zur Erschliessung des Parkplatzes am nördlichen Rand des Gebietes und als Erschliessung der Vereinsanlage mit verwendet werden. Eine wesentliche Nutzungsänderung dieses Wirtschaftsweges ist damit nicht verbunden.

Die Erschliessung der Vereinsanlage erfolgt über die neu zu schaffende Strasse E_{1.1} - F₁.

4.3 Zu IV

Die überschläglichen Kosten, welche der Gemeinde durch die vorgesehenen städtbaulichen Massnahmen entstehen, betragen ca. DM 475.000,--.

Odenheim, den 29.11.1972

Der Gemeinderat



Der Bürgermeister

Karlsruhe, den

Ortsplaner

Dipl.-Ing.